



# Liebes Geld, wir sollten planen.

Alles Wichtige  
zum Thema Vorsorge



# Vorwort

**«Mehr als die Vergangenheit interessiert mich die Zukunft, denn in ihr gedenke ich zu leben.»**

Albert Einstein (1879–1955)

Aber wozu denn Vorsorge? Sie sind gesund und Ihnen passiert ja nichts. Wir hoffen es. Doch wir wissen es nicht. Wir sind Menschen, die sich täglich auf stark befahrene Strassen begeben und oft unter hohem Druck arbeiten. Wir haben Kinder, die ab dem Kindergarten Leistung erbringen müssen, in einer digitalisierten Welt aufwachsen und ohne Unterbruch mit der, ja wortwörtlich, ganzen Welt in Verbindung stehen. Wir fahren Ski und Snowboard, besteigen den Kilimandscharo und reisen um die Welt – nicht nur heute, sondern auch im Ruhestand. Der Ruhestand ist schon lange nicht mehr so ruhig, wie er es einmal war. Und niemand steht still – weder heute noch morgen.

Wir sind verletzlich. Seelisch und körperlich. In Westeuropa sind 25 Prozent der Menschen mindestens eine Zeit lang erwerbsunfähig.

Dieses E-Book hilft Ihnen, finanzielle Risiken zu erkennen und Einfluss zu nehmen. Viel Spass beim Lesen wünscht Ihnen Zurich.

# Inhaltsverzeichnis

<b>01</b>	Was ist eigentlich Vorsorge?	4
<b>02</b>	Vorsorge und Ausbildung	11
<b>03</b>	Das erste Gehalt	14
<b>04</b>	Clever sparen	20
<b>05</b>	Paar ohne Trauschein	23
<b>06</b>	Vorsorge ohne Trauschein	25
<b>07</b>	Die Ehe	27
<b>08</b>	Ehe oder Konkubinat	33
<b>09</b>	Ein Baby wird geboren	35
<b>10</b>	Das erste Eigenheim	37
<b>11</b>	Die Kinder ziehen aus	40
<b>12</b>	Blicken Sie entspannt in Ihre Zukunft	42

# 01

## Was ist eigentlich Vorsorge?

Wenn wir vorsorglich handeln, dann beugen wir Schwierigkeiten vor. Wir tun dies jeden Tag, wenn wir unsere Türen abschliessen oder für unseren jährlichen Gesundheitscheck zum Arzt gehen. Doch eine umfassende Vorsorge geht über das Alltägliche hinaus. Sie plant für das ganze Leben voraus. Sie schützt Sie und Ihre Liebsten vor finanziellen Folgen bei Krankheit, Unfall und im Alter. Die Vorsorge stellt sicher, dass Sie Ihr ganzes Leben lang über genügend finanzielle Mittel verfügen, auch wenn etwas passiert: wenn Sie erwerbsunfähig werden oder plötzlich überhaupt nicht mehr da sind oder wenn dies jemanden in Ihrer Familie trifft.

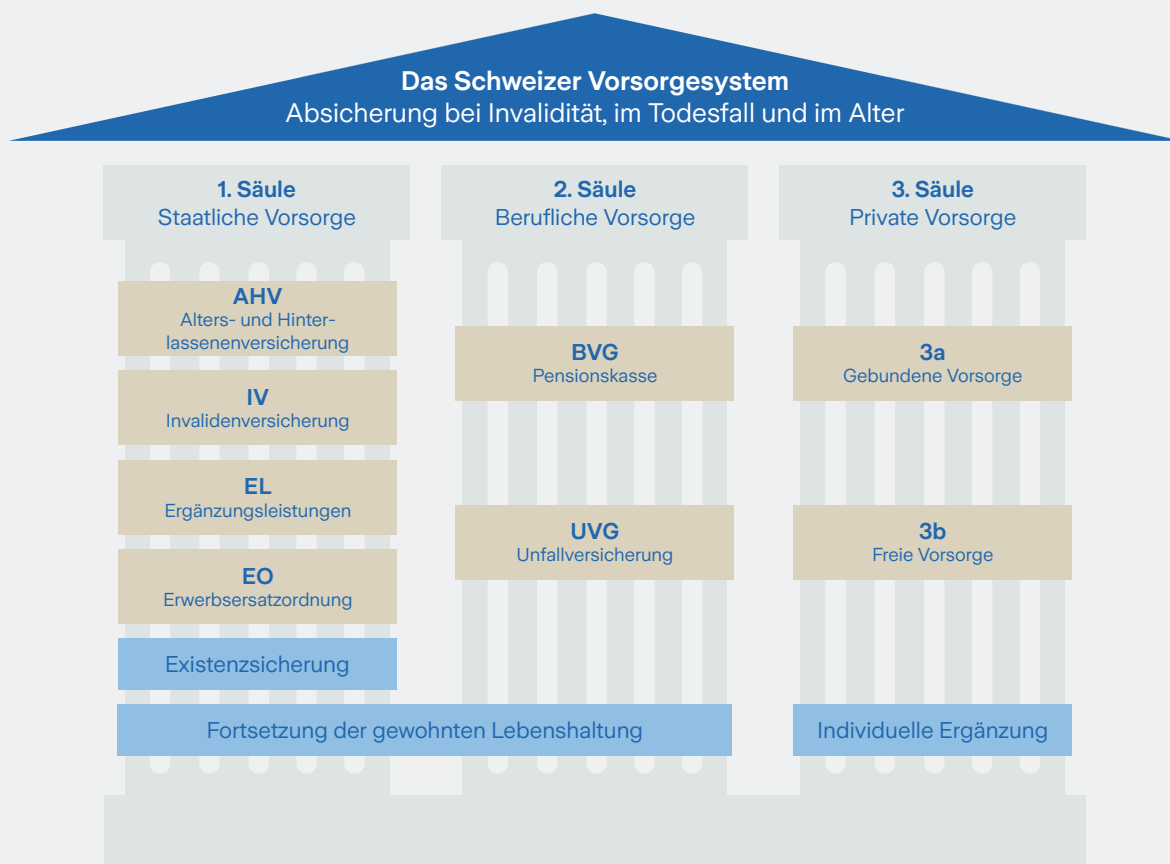
Es gibt verschiedene Wege, für sich und seine Familie vorzusorgen. Wie ein Eichhörnchen nach und nach einen Vorrat anzuschaffen, ist eine Möglichkeit – sich gegen die Lebensrisiken abzusichern, eine andere. Sparen braucht Zeit, deshalb ist es sinnvoll, rechtzeitig Geld für eine Ausbildung oder für das Alter beiseitezulegen. Wer hingegen seine Familie heute schon vor finanziellen Risiken schützen möchte, ist mit einer Versicherung gut bedient. Doch was sind die finanziellen Risiken im Leben?

## Das Drei-Säulen-Prinzip in der Schweiz

Menschen fürchten sich seit eh und je vor Krankheiten und Unfällen: «Fahr vorsichtig!» oder auch «Zieh dich warm an!» sind nur zwei Beispiele für wohlgemeinte Ratschläge, die jeder Mensch seit seiner Kindheit im Ohr hat, weil die Eltern sie unaufhörlich wiederholen. Es liegt in der Natur des Menschen, seine Liebsten schützen zu wollen.

Gesundheit und Arbeitsfähigkeit sind für das Wohl einer Familie essenziell; die Erwerbsunfähigkeit von Vater oder Mutter ist nicht nur eine emotionale Belastung, sondern kann auch massive finanzielle Einbussen zur Folge haben.

Das Drei-Säulen-Prinzip der Schweizer Vorsorge stellt diese Überlegungen ins Zentrum. Seit 1972 beruht dieses Prinzip auf der staatlichen, der beruflichen sowie der privaten Vorsorge. Dieses soziale Gebilde will die finanziellen Folgen einer Pensionierung, eines vorzeitigen Todesfalls bzw. einer vorübergehenden oder dauernden Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall auffangen. Dabei erfüllt jede Säule eine andere Aufgabe. Mehr zu den einzelnen Aufgaben der drei Säulen finden Sie in Kapitel 03 und 04.



## Was sind die Lebensrisiken?

Nachfolgend haben wir für Sie die Risiken aufgelistet, die Sie bei der Lebens- und Vorsorgeplanung besonders berücksichtigen sollten.

## **Erwerbsunfähigkeitsrisiko**

Hier gilt es, zwischen einer kurz- und einer langfristigen Erwerbsunfähigkeit zu unterscheiden. Eine kurze Erwerbsunfähigkeit von bis zu wenigen Wochen kann schnell eintreten, bringt jedoch kaum jemanden in ein finanzielles Ungleichgewicht: Kurze Absenzen werden durch die obligatorische Lohnfortzahlung oder das Krankentaggeld meist sehr gut abgedeckt.

Hält die Erwerbsunfähigkeit lange an – oder bleibt sogar dauerhaft bestehen –, kann dies zu finanziellen Engpässen führen. So können zum Beispiel lang anhaltende gesundheitliche Abklärungen die ersten Auszahlungen einer Invalidenrente deutlich hinauszögern. Für zwei Jahre zahlt normalerweise die Krankentaggeldversicherung; vielleicht gibt es auch noch eigene Ersparnisse. Doch wenn die Erwerbsunfähigkeit zum Beispiel zehn Jahre dauert, ist das Krankentaggeld längst ausgelaufen und es fließen Gelder aus der Invalidenrente (IV) und aus der beruflichen Vorsorge (BVG): Doch diese reichen meistens nicht dafür aus, den gewohnten Lebensstandard zu halten.

## **Todesfallrisiko**

Damit zum persönlichen Leid nicht auch noch Geldprobleme kommen, ist es wichtig zu wissen, dass sich für den Todesfall zumindest fürs Finanzielle gut vorsorgen lässt.

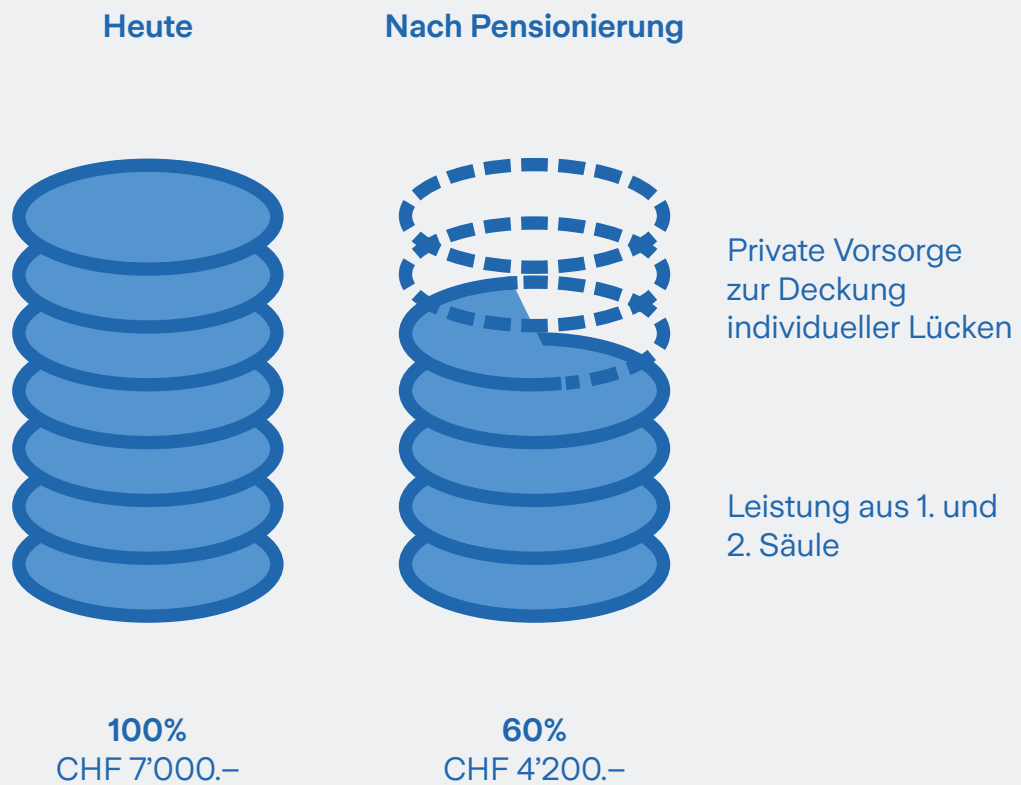
Wenn ein Erwachsener stirbt, fällt oft ein Einkommen weg. Doch die Kosten laufen weiter: Miete oder Hypothek, Strom, Heizung, Telefon, Versicherungen, Auto, Krippentage und Hobbys. Eine stattliche Summe an Haushaltsgeld wird monatlich fix benötigt, ohne dass sich die Familie etwas Besonderes leistet. Und gerade bei fixen Ausgaben ist das Sparen schwierig. Wo soll man anfangen? Das Auto verkaufen oder eine kleinere Wohnung mieten? Und wer in der Familie soll als Erster sein Hobby aufgeben?

Der Staat unterstützt die Hinterlassenen mit Leistungen aus der 1. Säule (AHV) und der 2. Säule (berufliche Vorsorge). Doch wie viel ist das genau? Die Berechnung ist nicht einfach, denn sie kann je nach individueller Situation stark variieren. Doch eines ist so gut wie sicher: Die Leistungen aus der staatlichen und aus der beruflichen Vorsorge ersetzen das fehlende Einkommen nur in den niedrigsten Einkommensklassen annähernd zu 100 Prozent.

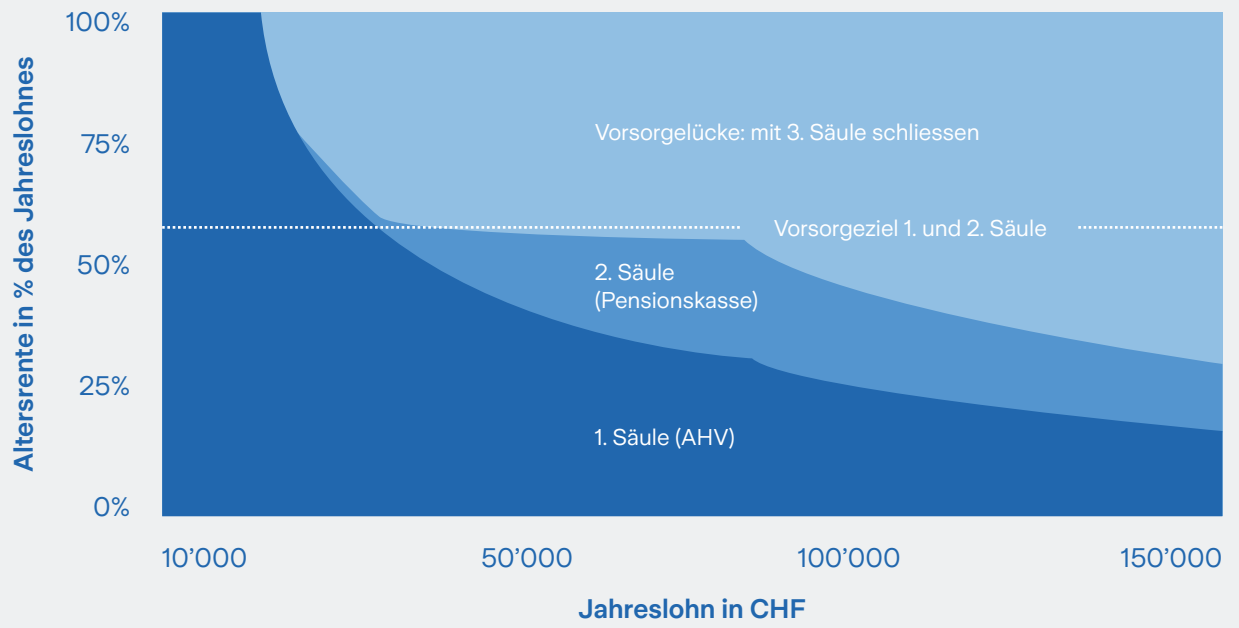
### **Alters- und Langlebigkeitsrisiko**

Kann ich es mir leisten, alt zu werden? Wie decke ich meine Lebenskosten, wenn ich nicht mehr arbeite? Fragen, die sich jede Person stellen sollte – und zwar in jungen Jahren. Altwerden ist nicht nur eine Herausforderung für die Gesundheit, sondern auch für das Portemonnaie.





Die ersten zwei Säulen decken im Normalfall bis zu 60 Prozent des letzten Salärs. Beispiel: Heute verdienen Sie 7'000 Schweizer Franken Lohn pro Monat. Nach der Pensionierung bleiben monatlich 4'200 Schweizer Franken. Das sind auf ein Jahr gerechnet 33'600 Schweizer Franken weniger. Aufgerechnet bis zum Alter von 85 Jahren sind es rund 670'000 Schweizer Franken, die fehlen können. Möchten und können Sie darauf wirklich verzichten?



# 02

## Vorsorge und Ausbildung

Wenn Sie sich kurz auf Ihr Leben besinnen, merken Sie schnell, dass sich alles immer wieder ändert. Diese Veränderungen nehmen auch Einfluss auf Ihre Versicherungsbedürfnisse und Vorsorgemassnahmen.

Die meisten Menschen fühlen sich im Elternhaus wohl und geschätzt und denken nicht über Versicherungen und Vorsorge nach, bis sie selbst erwachsen sind und ausziehen. Doch was bedeutet es, ein Erwachsener zu sein?



Älter wird man von allein, erwachsen nicht. Grundsätzlich unterscheidet sich der Erwachsene vom Kind vor allem darin, dass er unabhängig und für sein eigenes Handeln verantwortlich ist. In der Schweiz ist man vor dem Gesetz ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für sein eigenes Handeln verantwortlich und wird somit als volljährig und handlungsfähig bezeichnet. Entsprechend sind Erwerbstätige bereits ab 18 Jahren beitragspflichtig. Spätestens jedoch zählt für die 1. Säule jede Person ab 21 Jahren zu den Erwachsenen – ganz gleich, ob sie arbeitet oder nicht.

Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt AHV-Beiträge gezahlt werden müssen, auch wenn kein Einkommen erwirtschaftet wird.

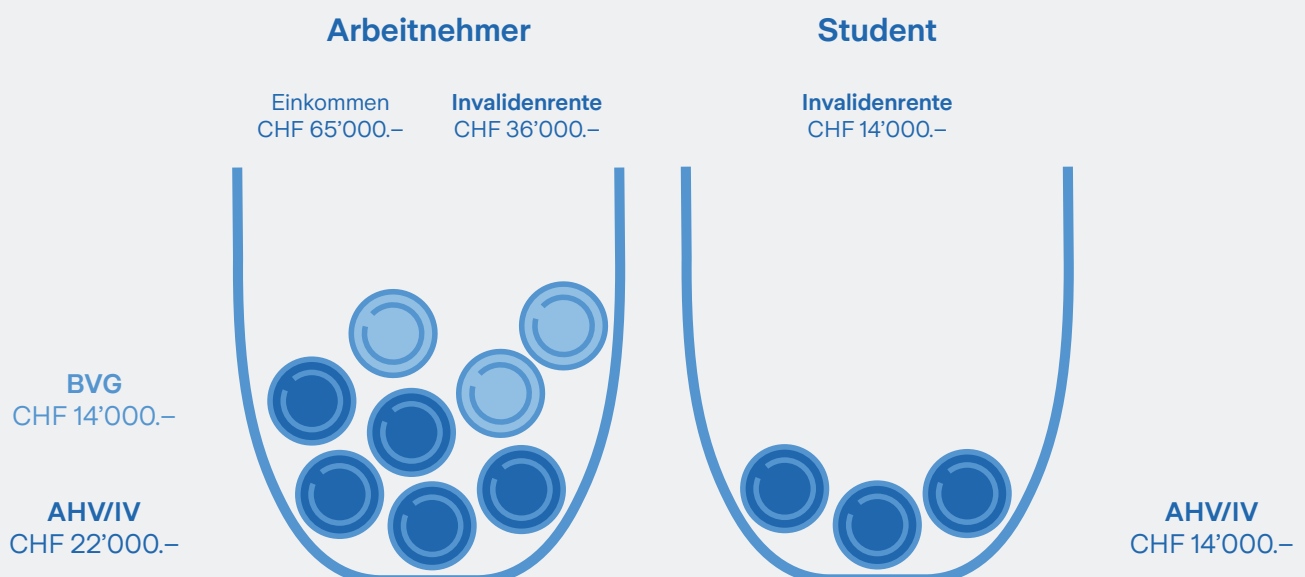
### **Wer arbeitet, sorgt auch vor**

Erwerbstätige Menschen zahlen ihre AHV-Beiträge automatisch per Lohnabzug; entsprechend erhalten sie das Recht auf Unterstützung im Fall von Invalidität: Ein 23-Jähriger, der jährlich 65'000 Schweizer Franken verdient, bekommt zum Beispiel bei voller Invalidität aus der 1. Säule (AHV) eine jährliche Rente von rund 22'000 Schweizer Franken. Da das Einkommen eines Arbeitnehmenden auch über die berufliche Vorsorge versichert ist, kommen noch die Leistungen aus seiner Pensionskasse dazu. In diesem Beispiel ist der 23-Jährige auch in der 2. Säule (Pensionskasse) versichert. Daraus darf er eine Invalidenrente von rund 14'000 Schweizer Franken erwarten. Zusammengerechnet mit der 1. Säule

(AHV) ergibt dies eine jährliche Rente von rund 36'000 Schweizer Franken, bei voller Invalidität ein Leben lang.

## Wer studiert, sorgt kaum vor

Für Studierende ohne Einkommen sieht es weniger gut aus: Wenn Studierende nicht erwerbstätig sind, müssen sie einen Beitrag von 503 Schweizer Franken bei der Ausgleichskasse oder direkt bei der Lehranstalt zahlen, damit keine Beitragslücken entstehen. Entsprechend haben sie bei voller Invalidität Anspruch auf eine Rente von 14'340 Schweizer Franken. Da über die berufliche Vorsorge kein Lohn versichert ist, bleibt es bei dieser Leistung. Und weil von dieser Summe niemand in der Schweiz leben kann, gibt es Ergänzungsleistungen oder die Fürsorge springt mit Ersatzleistungen oder Ähnlichem ein. So wird der hoffnungsvolle Studierende zum Fürsorgefall.



# 02

## Das erste Gehalt

Das erste Gehalt ist etwas ganz Besonderes – ein unvergesslicher Moment. Der Blick auf das Konto führt schon fast zu einem Schock: Es ist so voll! Und alles gehört einem selbst – wohlverdient.

Anfangs fühlt man sich reich, doch nach der ersten Euphorie merkt man schnell, dass viele etwas vom Lohn haben wollen: Abzüge für Sozialleistungen, Steuern, Miete, Versicherungen, Telefon und Internet fressen das wohlverdiente Gehalt gnadenlos auf.

Am Ende des Monats ist das Konto leer. So soll es aber nicht weitergehen. Schliesslich kommen immer grössere und teurere Wünsche und Ziele dazu – zum Beispiel die lang ersehnte Weltreise, ein schönes Auto oder ein eigenes Haus. Für diese hochgesteckten Ziele gilt es die Ausgaben zu protokollieren und ein Budget zu planen. So bleibt ein Rest fürs Sparen übrig – für die eigenen Wünsche und für das Alter.

### **Lohnabrechnung verstehen**

Um eigene Sparziele zu erreichen, hilft es zu wissen, was in der Lohnabrechnung steht. Denn neben dem schönen Lohn gibt es noch viele andere eindruckliche Zahlen im

Lohn- und Pensionskassenausweis. Es ist wichtig, die Vorsorgeleistungen aus der 1. und 2. Säule und das Zusammenspiel der verschiedenen Versicherungen zu kennen.

Sehen wir uns einmal an, welche Lohnabzüge für welche Sozialversicherung verwendet werden.

Bruttolohn CHF 5'000.-	Abzug	<b>AHV/IV/EO</b>	- 5.30% = CHF 265.00
	Abzug	<b>ALV</b>	- 1.10% = CHF 55.00
	Abzug	<b>UVG (NBU)</b>	- 1.80% = CHF 90.00
	Abzug	<b>Krankentaggeld</b>	- 1.30% = CHF 65.00
	Abzug	<b>BVG/Pensionskasse</b>	CHF 120.00
	<b>Nettolohn</b>		

## AHV – die Alters- und Hinterlassenenversicherung

**Leistungen:** Die AHV ist die obligatorische Rentenversicherung der Schweiz. Sie bildet zusammen mit der Invalidenversicherung (IV) und der Erwerbsersatzordnung (EO, für Mutterschaft und Dienstpflicht) die staatliche

Vorsorge. Die 1. Säule des schweizerischen Vorsorgesystems dient der angemessenen Sicherung des Existenzbedarfs für Rentner, Invaliden und Hinterlassene. Sofern die Leistungen aus AHV und IV für die Existenzsicherung nicht ausreichen, erhält eine betroffene Person Ergänzungsleistungen (EL).

Finanzierung: Die AHV-, IV-, EO- und EL-Beiträge werden zur Hälfte über Lohnabzüge finanziert, die von den Arbeitnehmenden zu tragen sind. Zurzeit sind dies 5,30 Prozent des Bruttolohnes. Der gleiche Beitrag wird vom Arbeitgeber übernommen. Wer sich für seine persönlichen Beiträge interessiert, kann einen individuellen Kontoauszug bei der AHV-Ausgleichskasse bestellen. Das individuelle Konto (IK) gibt Auskunft über alle vermerkten persönlichen Gutschriften und dient als Grundlage für die Berechnung des Rentenanspruchs.





## **ALV – die Arbeitslosenversicherung**

**Leistung:** Die ALV gewährt angemessenen Ersatz bei Erwerbsausfall, zum Beispiel bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

**Finanzierung:** Die Beiträge an die ALV werden zur Hälfte über Lohnabzüge finanziert, die von den Arbeitnehmenden zu tragen sind. Zurzeit sind dies 1,1 Prozent bei einem Einkommen von bis zu 148'200 Schweizer Franken. Bei höheren Löhnen kommt noch ein halbes Prozent dazu. Der gleiche Beitrag wird immer auch vom Arbeitgeber übernommen.

## **UVG – die Unfallversicherung**

**Leistung:** Das UVG stellt sicher, dass alle Arbeitnehmenden bei einem Unfall Pflege- und Geldleistungen erhalten. Das bedeutet, dass jeder Arbeitgeber dem UVG untergeordnet ist und seine Mitarbeitenden versichern muss – entweder bei einem Privatversicherer oder bei der SUVA.

**NBU (Nichtberufsunfälle):** Wer mindestens acht Wochenstunden bei demselben Arbeitgeber arbeitet, ist auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Wer weniger als acht Stunden in der Woche arbeitet, ist nur gegen Berufsunfälle versichert.

**Finanzierung:** Gemäss Gesetz übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für die Unfallversicherung seiner Arbeitnehmenden.

den. Gleichzeitig ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, auch die Prämie der Nichtbetriebsunfallversicherung zu bezahlen. Diese wird den Arbeitnehmenden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. In unserem Beispiel bezahlt der Arbeitnehmer 1,8 Prozent seines Bruttolohnes für die Nichtberufsunfallversicherung. Dieser Kostensatz wird individuell vom Versicherer berechnet.

### **KTG – die Krankentaggeldversicherung**

**Leistung:** Die KTG ist eine nicht obligatorische Versicherung, welche die Lohnausfälle bei Krankheit zu 80 Prozent abdeckt. Der Arbeitgeber schliesst sie in der Regel ab, um seine Arbeitnehmenden und sich vor finanziellen Folgen bei Krankheit zu schützen. Im Leistungsfall erhalten die Versicherten die Taggelder während maximal 720 Tagen.

**Finanzierung:** In der Regel teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmende die Kosten für die Krankentaggeldversicherung. In unserem Beispiel zahlt der Arbeitnehmer dafür 1,3 Prozent seines Bruttolohnes. Dieser Kostensatz wird individuell vom Versicherer berechnet.

### **BVG – die berufliche Vorsorge (Pensionskasse)**

**Leistung:** Das BVG bildet zusammen mit der Unfallversicherung (UVG) die 2. Säule im schweizerischen Versorgungssystem. Gemeinsam mit der AHV, der 1. Säule, hat sie das Ziel, den gewohnten Lebensstandard zu ermöglichen.

Im Unterschied zur 1. Säule sparen im BVG alle Versicherten ein eigenes Alterskapital an, das verzinst wird. Die Leistungen werden unter Zugrundelegung des Vorsorgevermögens der Versicherten berechnet. Pauschal gesagt: je höher das Einkommen, desto höher der versicherte Lohn, je höher der versicherte Lohn, desto mehr wird gespart. Wer viel spart, hat letztendlich auch mehr Rente. Doch bei Pauschalaussagen über Leistungen aus Pensionskassen ist Vorsicht geboten, denn diese Leistungen sind abhängig vom Pensionskassenplan des Arbeitgebers.

**Finanzierung:** Gemäss gesetzlichen Anforderungen wird die Finanzierung der beruflichen Vorsorge je zur Hälfte von den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern übernommen. In vielen Firmen übernimmt der Arbeitgeber mehr als nur die vorgeschriebenen 50 Prozent.

# 04 Clever sparen

Mit dem ersten Lohn kommt auch die erste Steuerabrechnung. Egal, wie der Lohn aussieht, die Steuerabrechnung erscheint einem immer zu hoch. Umso mehr ein Grund, Steuervorteile beim Sparen clever zu nutzen, zum Beispiel in der gebundenen Vorsorge 3a.

Da mit 60 Prozent des bisherigen Einkommens (siehe Grafik Seite 9) oftmals der gewohnte Lebensstandard nicht beibehalten werden kann, wird das Schweizer Vorsorgesystem noch um die 3. Säule ergänzt, wobei für die Leistungen aus der 3. Säule jede und jeder Einzelne selbst verantwortlich ist. Das bedeutet, dass für das Alter privat gespart werden muss, damit Sie sich Ihre Träume auch nach Ihrer Pensionierung noch erfüllen können. Dies kann in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) und der freien Vorsorge (Säule 3b) erfolgen, wobei der Steuer-effekt in der gebundenen Vorsorge im Normalfall deutlich höher ausfällt als in der freien.

## **Steuervorteile der gebundenen Vorsorge (3a)**

Einzahlungen in die Säule 3a können bis zu einem Maximalbetrag vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Gleichzeitig wird das Geld aus dem 3a-Topf bei der Auszahlung zu einem günstigen Vorzugssatz besteuert.

**TIPP:**

Die Höhe der Einzahlungen in die gebundene Vorsorge ist gesetzlich limitiert.

- für Erwerbstätige mit beruflicher Vorsorge CHF 6'883
- für Erwerbstätige/Selbstständige ohne berufliche Vorsorge 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal CHF 34'416

Dafür sind die gesparten 3a-Gelder bis zum AHV-Alter gebunden und dürfen nur in bestimmten Fällen vorzeitig angetastet werden. Etwa dann, wenn Sie sich beruflich selbstständig machen. Oder wenn Sie Wohneigentum erwerben. Ansonsten steht Ihnen das Geld frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zur Verfügung.

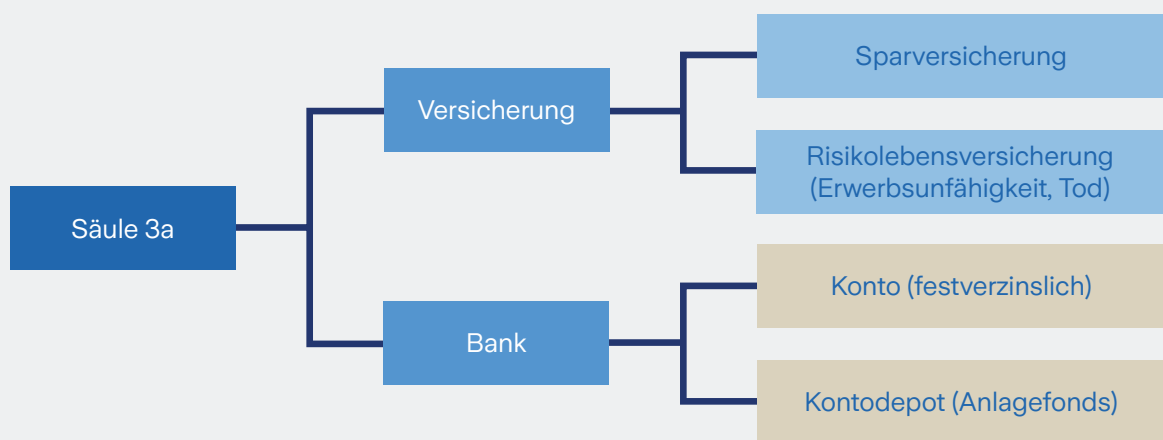
**Fälle, in denen Sie Ihr 3a-Konto vorzeitig auflösen können:**

- fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters
- Erwerb von selbst bewohntem Wohneigentum
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- endgültiges Verlassen der Schweiz (Auswanderung)
- Bezug einer ganzen IV-Rente

**Sparmöglichkeiten für die gebundene Vorsorge**

In der Säule 3a kann man entweder bei einer Bank sparen – zum Beispiel mit einem 3a-Konto oder mit Anlagefonds. Oder man wählt ein Versicherungsprodukt – zum Beispiel eine Sparversicherung mit Prämienbefreiung. Selbstverständlich lassen sich Versicherungslösungen auch mit Bankprodukten kombinieren.

Wer sich fürs Banksparen entscheidet, erhofft sich davon mehr Flexibilität. Dabei sind die modernen Versicherungsprodukte ebenfalls flexibel – und bieten einen wesentlichen Vorteil: Falls der Versicherte infolge eines Unfalls oder einer Krankheit erwerbsunfähig wird, zahlt die Versicherungsgesellschaft während dieser Zeit die Sparprämien weiter. Das Sparziel wird auf jeden Fall erreicht.



## Sparen nach Belieben

Bei der Säule 3b handelt es sich um die freie Vorsorge – man spart nach Belieben, oftmals mit Bankkonten, Lebensversicherungen, Vermögensanlagen oder Wohneigentum. Der Sparer ist weder an eine gesetzliche Vorgabe noch an eine bestimmte Laufzeit gebunden. Die freie Vorsorge kann jederzeit ausgezahlt werden – es sei denn, dass mit der Bank oder der Versicherung andere vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. Apropos: Ein Sparvertrag bei einer Versicherung kann unter Umständen auch steuerlich sehr interessant sein.

# 05

## Paar ohne Trauschein

Aus Liebe sind wir zusammen, aus Liebe sorgen wir füreinander vor: Wenn zwei Menschen ihr Leben teilen, dann tragen sie auch gemeinsam Verantwortung für ihre Pflichten. Einiger Pflichten ist man sich sehr bewusst. Hypotheken und Rechnungen müssen bezahlt werden und obendrein soll noch etwas übrig bleiben, um in die Ferien zu fahren und Weihnachtsgeschenke zu kaufen. Doch als Familienmitglied steht man darüber hinaus in der Verantwortung, auch dann für die Angehörigen zu sorgen, wenn man plötzlich nicht mehr da ist oder nicht mehr wie gewohnt arbeiten kann. Deshalb ist es wichtig, die Sozialversicherungen gut zu verstehen.

Der Anspruch auf Leistungen von Sozialversicherungen ist unter anderem auch vom Zivilstand einer Person abhängig. Die Bedingungen für Konkubinats- und Ehepaare sind unterschiedlich. Da das Thema sehr komplex ist, werden im Folgenden nur die wichtigsten Punkte hervorgehoben.

Was ist ein Paar ohne Trauschein? Damit ist eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft gemeint, die in der Schweiz Konkubinatsgemeinschaft genannt wird. Sobald zwei Menschen Tisch und Bett teilen, leben sie in einem Konkubinatsgemeinschaft. Nach fünf Jahren bezeichnet man die Partnerschaft als ein qualifiziertes Konkubinatsgemeinschaft. Das Konkubinatsgemeinschaft ist im Gesetz nicht geregelt.

Deshalb werden Konkubinatspartner rechtlich nicht wie ein Ehepaar, sondern wie Einzelpersonen behandelt. Das bedeutet, dass ein Konkubinatspaar nicht den gleichen juristischen Schutz genießt wie ein verheiratetes Paar.

Ein Konkubinatsvertrag ist jedem unverheirateten Paar dringend zu empfehlen. So können Missverständnisse und Enttäuschungen verhindert werden. Dies ist dann besonders wichtig, wenn Kinder im Spiel sind und ein Partner nur im Teilzeitpensum arbeitet oder sich ausschliesslich den Kindern widmet. Denn bei einer Trennung oder im Todesfall der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sind der Hausmann oder die Hausfrau gesetzlich nicht geschützt – anders als bei verheirateten Paaren.





# 06

## Vorsorge ohne Trauschein

Konkubinatspaare können nicht auf gegenseitige Leistungen aus der 1. Säule zählen, etwa beim Tod des jeweiligen Partners. Deshalb ist es für diese Paare besonders wichtig, im Vertrag neben der Inventarliste sowie der Aufteilung der Haushalts- und Wohnkosten auch die Vorsorge miteinzubeziehen: Wie teilen wir unser Vermögen auf und wie federn wir Einbussen aus der 1. und 2. Säule ab? Ausserdem empfiehlt es sich, den Partner bzw. die Partnerin für den Todesfall abzusichern. Denn die AHV sieht für Konkubinatspaare keine Witwen- oder Witwerrente vor. Nur die hinterlassenen Kinder bekommen eine Waisenrente, da aussereheliche Kinder ehelichen Kindern gleichgestellt sind.

Auch in der 2. Säule kann nicht in jedem Fall mit Leistungen gerechnet werden. Das hängt sehr stark vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung ab. Ob eine Witwen- oder Witwerrente ausgezahlt wird, muss jeder im Einzelnen prüfen. Viele Vorsorgeeinrichtungen machen die Leistungen aus der 2. Säule abhängig von der Konkubinatsdauer eines Paares.

**TIPP:**

Informieren Sie sich direkt bei Ihrer Pensionskasse, wie deren Regeln lauten. Wenn Sie in einem Konkubinat leben, überprüfen Sie, ob Sie die Empfänger der Hinterlassenenleistungen Ihrer Pensionskasse mitbestimmen können.

## **Lebenspartner als Begünstigte**

In welchem Umfang die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner in der privaten Vorsorge begünstigt werden kann, hängt davon ab, ob es sich dabei um die gebundene Vorsorge (3a) oder die freie Vorsorge (3b) handelt. Die gebundene Vorsorge hat sehr strenge Begünstigungsregeln, während in der freien Vorsorge die Begünstigungen frei gewählt werden können.

## **Trennung: kein Anspruch auf Altersvermögen**

Konkubinatspartner, die sich trennen, stehen gegenüber Geschiedenen schlechter da. Denn bei einer Trennung besteht kein Anspruch auf das Altersvermögen, das während der gemeinsamen Zeit als Paar in der 1. und 2. Säule gespart wurde. Das ist besonders für die Person nachteilig, die sich während der Beziehung hauptsächlich um den Haushalt gekümmert hat.

# 07

## Die Ehe

Wenn zwei Menschen den Ehebund schliessen, besiegeln sie ihre Liebe mit dem Versprechen, sich ewig zu lieben und immer füreinander da zu sein. Meistens ist eine Heirat für die Verliebten, für Familie und Freunde ein hoch emotionaler Moment: ein Meilenstein im Leben.

Doch faktisch entscheiden sich die Liebenden einfach für eine gesetzlich anerkannte Lebensgemeinschaft mit persönlichen, rechtlichen und finanziellen Folgen: Wer in einer Ehe lebt, wird nicht mehr als Einzelperson, sondern



als Teil eines Paares betrachtet. Es wird erwartet, dass Ehepartner einander beistehen: in guten und in schlechten Zeiten – finanziell und moralisch.

Die staatliche und die berufliche Vorsorge fördern die Grundidee der Ehe. Deshalb bringt die Ehe in der staatlichen und beruflichen Vorsorge überwiegend Vorteile mit sich.

## **AHV**

In der 1. Säule werden beide Ehepartner nach der Pensionierung gleich behandelt. Die Rente der AHV wird anhand des durchschnittlich versicherten Lohnes berechnet. Sobald beide Ehepartner Leistungen aus der 1. Säule beziehen, werden die Beträge, die während der Ehe versichert wurden, durch zwei geteilt. Verheiratete erhalten im Maximum 150 Prozent der maximalen Einzelrente und bei einer Trennung wird das gemeinsame Altersgut aufgeteilt. Nur bei der Witwen- und Witwerrente gibt es einen Unterschied: Wird einer Frau eine Witwenrente zugesprochen, erhält sie diese ein Leben lang bzw. bis sie wieder heiratet. Ein Mann erhält nur eine Witwerrente, wenn seine Kinder jünger als 18 Jahre sind.

## **BVG**

Die Leistungen aus dem BVG bleiben für verheiratete Personen zwar unverändert, doch in Sachen Absicherung gelten für die 2. Säule dieselben Prinzipien wie für die 1. Säule. Solange gewisse Voraussetzungen wie zum Beispiel die Dauer der Ehe und das Alter erfüllt sind, erhält der Partner der versicherten Person eine Rente bei Invalidität und Tod – wobei zwischen Frau und Mann nicht unterschieden wird. Ausserdem wird bei einer Trennung das gesamte Pensionskassenguthaben, das während der Ehe gespart wurde, zwischen beiden Ehegatten gleichmässig aufgeteilt.

### **Gebundene Vorsorge (3a)**

Auch bei der 3. Säule, der privaten Vorsorge, ist gesetzlich geregelt, wer die Begünstigten sind. Im Todesfall eines Partners ist die erstbegünstigte Person immer der Ehepartner – selbst wenn das Paar getrennt ist. Erst eine Scheidung kann diese Begünstigung ändern.

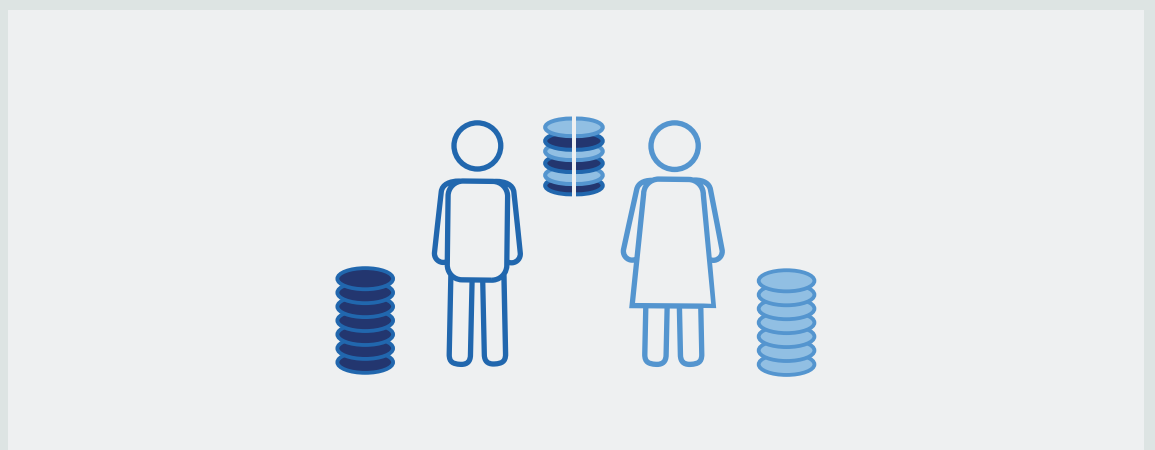
Ausserdem wird bei einer Trennung das gesamte Vorsorgevermögen, das während der Ehe angespart wurde, zwischen beiden Partnern gleichmässig geteilt. Egal, auf welchen Namen die Konten erstellt wurden.

## Was ist mein? Was ist dein?

Grundsätzlich gilt bei der Ehe die Errungenschaftsbeteiligung. Das vor der Ehe erworbene Vermögen wie auch die Schulden bleiben getrennt – und alles, was in der Ehe erworben wird, gehört beiden Ehepartnern – egal, wer von den beiden das Geld effektiv verdient hat. Sie können aber mit einem Vertrag etwas anderes vereinbaren, zum Beispiel die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft.

### Errungenschaftsbeteiligung

Beide Ehepartner bleiben Eigentümer der Güter, die sie in die Ehe einbringen (Eigengut). Zum Eigengut gehören auch persönliche Geschenke und Erbschaften während der Ehe. Alles, was jedoch während der Ehe angespart wird (Ersparnisse, Zinsen und Vorsorgebeiträge), gehört beiden. Entsprechend wird dieser angesparte Teil auch bei Beendigung des Ehevertrages je zur Hälfte geteilt. Grundsätzlich haften auch beide Ehepartner nur für die eigenen Schulden. Es sei denn, dass diese im gegenseitigen Einverständnis oder für die tägliche Bedarfsdeckung gemacht wurden.



## Gütertrennung

Die Gütertrennung muss durch einen notariell beurkundeten Ehevertrag festgelegt werden. Beide Ehepartner haben ihren eigenen Besitz; so gibt es keine gemeinsamen Güter oder Schulden. Das bedeutet, dass es bei der Beendigung der Ehe auch keine Aufteilung gibt.



## Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft muss in einem notariell beurkundeten Ehevertrag festgehalten werden. Wird dies gemacht, gehören Vermögen und Einkommen beiden Ehepartnern – egal, wann und wer das Gut in die Ehe eingebracht hat. Ausnahme bilden ganz persönliche Gegenstände, die im Ehevertrag als Eigengut vermerkt werden. Dieses Gesamtgut wird bei der Auflösung des Güterstandes geteilt; für die Schulden haften beide Eheleute. Bei einer Trennung nimmt wieder jeder das mit, was er in die Ehe eingebracht hat – genau wie bei der Gütertrennung. Im Todesfall wird jedoch das Gesamtgut wie bei der Errungenschaftsbeteiligung aufgeteilt.

## Gleichgeschlechtliche Ehe

Wenn sich Partner des gleichen Geschlechtes das Jawort geben, gehen sie vertraglich eine Lebensgemeinschaft ein, die man als eingetragene Partnerschaft bezeichnet.

Die eingetragene Partnerschaft ist aus gesetzlicher Sicht dasselbe wie ein Ehevertrag. Die Partner werden gemeinsam besteuert. Doch einen Unterschied gibt es: In der 1. Säule werden beide Partner als Witwer betrachtet, nicht als Witwe, auch wenn es sich um eine eingetragene Partnerschaft zwischen zwei Frauen handelt. Die Leistungen für Witwer sind immer schlechter als die Leistungen für Witwen. Das betrifft jedoch nur die AHV; in der beruflichen Vorsorge kennt man die Partnerrente.

Grundsätzlich gilt bei eingetragenen Partnerschaften die Gütertrennung. Andere Güterstände müssen in einem notariell beurkundeten Ehevertrag vereinbart werden. Im Erbrecht und bei der Erbschaftssteuer werden eingetragene Partnerschaften wie Ehen behandelt: Beide Beteiligten sind Haupterbin bzw. Haupterbe.



# 08

## Ehe oder Konkubinatspaar

Konkubinatspaare stehen Ehepaaren in ihrer Zweisamkeit zwar in nichts nach, doch vor dem Gesetz werden sie als Einzelpersonen behandelt. Bei einer Trennung oder im Todesfall hat das Nachteile. Doch gibt es auch Vorteile: So erhalten Konkubinatspartner aus der 1. Säule zwei Einzelrenten in einer Höhe von maximal 2'390 Schweizer Franken, im Total also 4'780 Schweizer Franken. Verheiratete Paare hingegen bekommen eine gemeinsame Rente, im Maximum 3'585 Schweizer Franken. Das entspricht lediglich 150 Prozent der maximalen Einzelrente.

Ausserdem haben Konkubinatspaare auch steuerliche Vorteile, da ihre Einkommen einzeln versteuert werden. Bei Verheirateten hingegen werden die Einkommen zusammengezählt. Das Einkommen wird aus steuerlicher Sicht höher und die Steuerprogression schluckt einiges an Geld.

Bei der Ehe ist die Gesetzgebung stark darauf ausgerichtet, die finanziell schwächer gestellte Person, die sich zum Beispiel um Kinder und Haushalt kümmert, zu schützen. Das Gesetz fördert das finanzielle Gleichgewicht zwischen beiden Ehepartnern – unabhängig davon, wer mehr

verdient: Die Errungenschaften während der Ehe werden als eine Einheit betrachtet. Dies hat grosse Vorteile für die haushaltsführende Person, die teilweise oder ganz aus dem Arbeitsleben austritt.

Heutzutage gibt es viele Paare und Patchworkfamilien, die gesetzlich zwischen Stuhl und Bank fallen. Partner kümmern sich gleichmässig um die Kinder oder um den Haushalt und senken oder erhöhen dabei ihr Arbeitspensum in bestimmten Lebensphasen. Für solche Paare ist es kompliziert herauszufinden, welche Lebensgemeinschaft ihnen finanziell mehr Vorteile bringt – in Bezug auf Sicherheit, Schutz und Vermögen. Hier spielen oft persönliche Werte die wichtigere Rolle. Oftmals ist es für solche Paare hilfreich, sich diesbezüglich professionell beraten zu lassen.



# 09

## Ein Baby wird geboren

Wer Familie hat, trägt eine besondere Verantwortung: Schon bevor das Baby auf die Welt kommt, muss man sich Gedanken darüber machen, wie man den neuen Alltag organisieren will und inwiefern sich dabei das Budget ändert. Wenn beide Eltern gleichzeitig zur Arbeit gehen möchten, muss für das Baby zum Beispiel eine Betreuung eingeplant werden – es entstehen neue Kosten. Ausserdem reduziert sich oftmals das Gesamteinkommen einer Familie, weil mindestens ein Elternteil sein Arbeitspensum reduziert oder ganz aus dem Arbeitsleben aussteigt. Neu müssen auch Ausgaben berechnet werden, die später im Leben anfallen, zum Beispiel für die Ausbildung der Kinder.

Spätestens bei der Geburt eines Kindes werden sich frischgebackene Eltern ihrer grossen Verantwortung bewusst. Sie machen sich Gedanken über Gefahren und Risiken, die früher ungekannt waren. Das ist auch gut so.

Wird der Mensch als wirtschaftliche Einheit betrachtet, ist seine Leistung verblüffend: Bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 6'000 Schweizer Franken und einer Arbeitsleistung von 44 Jahren verdient ein Mensch auf sein Arbeitsleben gerechnet rund 3,2 Millionen

Schweizer Franken. Nun stellen Sie sich die Lücke vor, die entsteht, wenn diese Arbeitsleistung aus gesundheitlichen Gründen nicht erfolgt.

Selbstverständlich greift die staatliche Vorsorge Betroffenen unter die Arme. Doch sehen wir einmal genau hin: Junge Menschen, die im Kindesalter invalid werden, erhalten eineindrittel der Mindestrente aus der 1. Säule (IV). Aus der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) sind aufgrund des Fehlens von Beiträgen auch keine Renten fällig. Mit rund 1'500 Schweizer Franken pro Monat wird das betroffene Kind sein ganzes Leben lang auf seine Eltern und auf Sozialhilfe angewiesen sein. Deshalb ist es eine Überlegung wert, Kinder in der privaten Vorsorge schon ab der Geburt gegen die finanziellen Folgen von Invalidität zu schützen.



# 10

## Das erste Eigenheim

Viele Schweizerinnen und Schweizer träumen vom Eigenheim. Abgesehen davon, dass es bequem und angenehm ist, für jedes Familienmitglied ein eigenes Zimmer zu haben und dazu noch ein Büro und eine Sauna: Es ist einfach schön, sein Zuhause auch sein Eigen zu nennen.

Wer sich ein Haus oder eine Wohnung kauft, muss sich automatisch mit dem Thema Vorsorge auseinandersetzen. Somit drängen sich zwei Fragen auf: Wie sieht die Finanzierung aus? Und wie kann sichergestellt werden, dass alle Familienmitglieder so lange im Haus wohnen können, wie sie es wünschen – egal, was passiert?

### **Das Haus – wie wird es finanziert?**

Banken haben klare Vorstellungen und Richtlinien, wie viel Kredit sie für den Kauf eines Hauses gewähren. Ausschlaggebend sind dabei die Antworten auf die beiden folgenden Fragen: Wie viel Eigenmittel bringt der Käufer mit? Wie viel Einkommen hat er heute? In anderen Worten: Die Käufer oder Bauherren müssen der Bank aufzeigen können, dass sie die Belastungen des Hauskaufs

mit dem vorhandenen Einkommen und Vermögen heute und morgen tragen können. Und das wird nicht Pi mal Daumen berechnet. Es gibt ganz klare Vorgaben.

### **Die Banken wissen, was sie wollen**

Wenn Banken bei einer Hypothekenanfrage die finanzielle Tragbarkeit eines Hauses berechnen, verwenden sie stets eine hohe Sicherheitsmarge. Ausserdem dürfen die Hypothekar-, Unterhalts- und Amortisationskosten zusammengerechnet ein Drittel des Jahreseinkommens nicht überschreiten.



Gemäss den Richtlinien vieler Banken müssen mindestens 20 Prozent des Kaufpreises selbst aufgebracht werden, das sogenannte Eigenkapitalerfordernis. Und das passt wieder zum Thema Vorsorge: Denn es ist möglich, für das Aufbringen dieser Summe Vorsorgegelder aus der 2. oder 3. Säule zu beziehen.

Allerdings nicht ohne Bedingungen. Wer zum Beispiel Gelder aus der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) bezieht, muss diese bei einem Verkauf des Wohneigentums wieder an die Pensionskasse zurückgeben.

### **Damit der Traum nie endet**

Wer seinen Traum vom eigenen Zuhause gerne bis ans Lebensende verwirklichen möchte, sollte sich zu drei Themen Gedanken machen: Sicherstellung der Tragbarkeit des Eigenheims bei Erwerbsausfall, Tod oder Pensionierung. Denn niemand möchte das eigene Zuhause verlassen müssen, weil einer dieser Fälle für ihn selbst bzw. einen Angehörigen eintritt. Meistens reichen Leistungen aus der 1. und 2. Säule nicht aus, um das Haus weiter zu finanzieren. Die private Vorsorge kann hier den entscheidenden Unterschied machen.

# 11

## Die Kinder ziehen aus

Die Kinder ziehen aus: hurra! Endlich leere Wäschekörbe und volle Kühlschränke. Zusätzlich wird das Haushaltsbudget weniger strapaziert und das Arbeitspensum kann wieder erhöht werden. Und als Bonus bleibt per Ende Monat hoffentlich einmal ein ordentlicher Batzen übrig. Doch auch an der Vorsorgesituation ändert sich etwas: Einerseits fallen ohne unterstützungspflichtige Kinder in der 1. und 2. Säule die Kinderrenten weg, andererseits folgt auf ein höheres Einkommen auch eine höhere Steuerrechnung. Ein Grund, Steuervorteile noch gezielter zu nutzen, zum Beispiel in der Säule 3a, mit einem Einkauf in die Pensionskasse oder einer fälligen Renovation am Haus. Ausserdem ist jetzt auch ein guter Zeitpunkt, das persönliche Wertschriftendepot zu überprüfen. Auf's Alter hin ändert sich das Anlageverhalten vieler Menschen und oft muss die Anlagestrategie angepasst werden.

### **So lange arbeiten Sie gar nicht mehr**

Mit 50 werden sich die meisten dessen bewusst, dass sie gar nicht mehr so lange arbeiten müssen. Jedenfalls nicht im Vergleich zu der Zeit nach der Pensionierung, die 25 Jahre oder sogar länger dauern kann.



Wer sich nach der Pensionierung finanziell nicht allzu stark einschränken will, ist auf ein Zusatzeinkommen zur AHV- und Pensionskassenrente angewiesen.

Mit einer rechtzeitigen Finanzplanung lässt sich ein solches Zusatzeinkommen sichern: Viele sparen verstärkt fürs Alter oder tätigen freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse. Andere bauen ihre Hypothek ab, weil sie vielleicht später nicht mehr tragbar ist. Gleichzeitig werden mit einer sorgfältigen Planung auch für die Zeit nach der Pensionierung die Weichen richtig gestellt.



# 11

## Blicken Sie entspannt in Ihre Zukunft

Damit das Einkommen für Sie und Ihre Liebsten unter allen Umständen auf Dauer ähnlich bleibt, ist es ratsam, Ihre Vorsorge sorgfältig anzugehen. So können Sie entspannt in die Zukunft blicken.

**Liebe Leserin, lieber Leser**

**Je besser Sie sich um mich kümmern, desto besser kann ich für Sie da sein. So einfach ist es:**

- ✓ Ich schütze Sie und Ihre Liebsten vor finanziellen Folgen bei Krankheit, Unfall und im Alter.
- ✓ Im Gegensatz zu Ihnen habe ich drei Beine. Und jedes Bein erfüllt eine andere Aufgabe.
- ✓ Auf zwei Beinen kann ich zwar stehen. Mit drei Beinen lässt es sich jedoch besser leben.
- ✓ Denken Sie an mich, bevor Sie mich brauchen – damit ich für Sie da sein kann, wenn es so weit ist.
- ✓ Lernen Sie mich kennen: Reden Sie mit jemandem, der alles über mich weiss.

**Auf ein schönes Leben – heute und in Zukunft.**

**Ihre Vorsorge**

Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG

Zurich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Zurich Invest AG

Hagenholzstrasse 60, 8050 Zurich

Telefon 0800 80 80 80

[www.zurich.ch](http://www.zurich.ch)

Dieses Dokument stellt keine Offerte dar.  
Es richtet sich ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.  
Version: ZH22986-2103

